



# Erbrecht – Die zehn größten Irrtümer

- und wie man sie vermeidet

1. Ich brauche kein Testament, die gesetzliche Erbfolge reicht

Die gesetzliche Erbfolge führt meist zu einer Erbengemeinschaft. Diese setzt sich oft aus recht unterschiedlichen Personen zusammen. Ihnen verlangt das Gesetz einstimmige Entscheidungen ab. Über 60 Prozent der Streitigkeiten entstehen, weil sich die Erben untereinander nicht einig können.

Setzen Sie daher einen Erben ein, der Ihre Angelegenheiten regelt. Andere müssen dabei nicht zu kurz kommen. Sie können ja wirksam Anordnungen zu deren Gunsten treffen.

2. Meine Erben werden sich nicht streiten

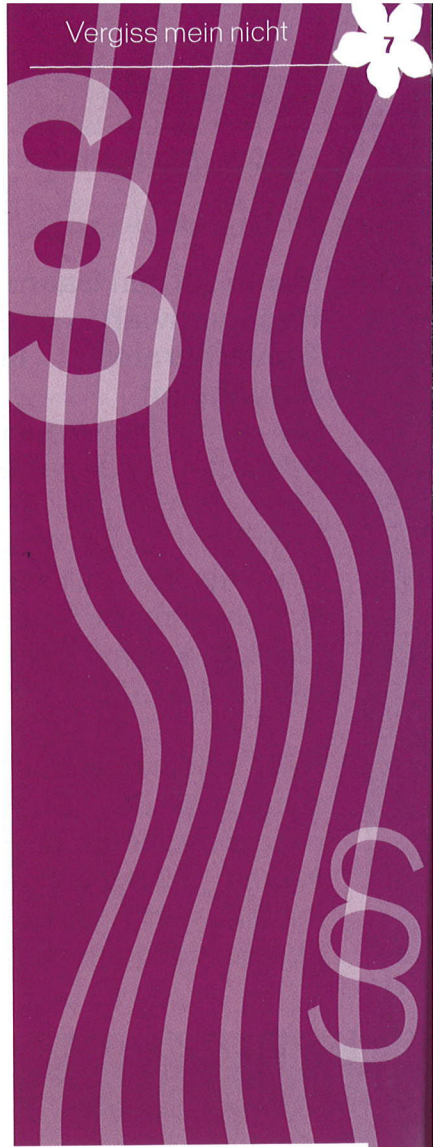
Für die eigenen Kinder oder die engeren Blutsverwandten trifft dies meist zu. Probleme bereiten aber oft Schwieger- oder Stiefkinder.

Auch hier gilt: Setzen Sie einen Erben ein, der sich um alles zu kümmern und anderen die ihnen zugeordneten Sachen zu verschaffen hat. Außerdem: Machen Sie aus Ihrem Willen kein überraschendes Geheimnis, sondern lassen Sie Ihre Vorstellungen im Groben immer wieder durchschimmern.

3. Mein Vermögen ist nicht so groß, ich habe nur ein Haus

Häuser lassen sich nicht oder nur sehr schwer teilen und können auch nicht von jedem gleichermaßen genutzt, verwaltet oder gar erhalten werden.

Geben Sie die Verantwortung in die richtigen Hände und sorgen Sie für einen angemessenen Ausgleich unter mehreren in Frage kommenden Personen. Dazu gibt es verschiedene und relativ einfache Möglichkeiten.



Vergiss mein nicht

Trauer-Ratgeber

Samstag, 22. Mai 2010

## Experten-Tipp

**Hans-Jürgen Saam, Rechtsanwalt und Steuerberater in Forchheim:**

Der Vater hat wieder geheiratet und seine neue Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt. Die Kinder müssen sich mit ihrem Pflichtteil begnügen. Doch was ist der Wert?

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofes profitieren Angehörige künftig mehr von Lebensversicherungen.

Bisher ging der BGH bei der Berechnung des Pflichtteils von den Prämien aus, die der Verstorbene eingezahlt hatte. Nach der neuen Rechtsprechung ist auf den Wert abzustellen, den die Lebensversicherung unmittelbar beim Tod des Erblassers hatte. Das ist in der Regel der so genannte Rückkaufswert, und der ist nicht zuletzt infolge aufgelaufener Zinsen meist höher als die eingezahlten Beträge.

Pflichtteilsberechtigte sollten also in Zukunft genau darauf achten, mit welchem Wert Lebensversicherungen in die Berechnung ihres Pflichtteils eingehen.



4. An erster Stelle erbt eh mein Ehegatte

Dies glauben vor allem Eheleute, die keine Kinder haben. Falsch, unserem Erbrecht liegt noch der Gedanke zugrunde: „Das Gut rinnt wie das Blut“. Daher sind gesetzliche Erben in erster Linie die Blutsverwandten. Erst neben ihnen erbt der Ehepartner.

Setzen Sie Ihren Ehegatten, wenn nur er erben soll, ausdrücklich als Alleinerben ein.

5. Ich habe ein Mustertestament

Es gibt nicht die eine Lösung für alle. Ein Testament muss den Lebensumständen eines jeden Betroffenen gerecht werden, ob Kind oder Ehegatte, Lebenspartner, Enkelkind oder sonst wer.

Schreiben Sie nicht einfach irgendwelche Muster oder Vorlagen ab. Die könnten nicht zuletzt veraltet sein. Überlegen Sie, was für Ihre konkreten Umstände passt, informieren Sie sich und lassen Sie sich fachkundig beraten.